

2449 062-11

IV ZR 102/62

Verkündet am
10. Oktober 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dorothea Dwora H [REDACTED] geb. Z [REDACTED]
H [REDACTED], Israel, H [REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
an der Weinstraße vom 6. Oktober 1961 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankenthal vom
4. April 1961 geändert. Das beklagte Land wird ver-
urteilt, an die Klägerin 5.000,- DM zu zahlen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt
das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 2. April 1929 in L[REDACTED]/Pommern geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie wohnte bis zum Jahre 1933 zusammen mit ihren Eltern, dem Kaufmann Eduard Z[REDACTED] und dessen Ehefrau Selma, geb. L[REDACTED], in L[REDACTED]. Unter dem Eindruck von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen sein Ladengeschäft für Herrengarderoberie übersiedelte der Vater der Klägerin mit seiner Familie im Jahre 1933 nach D[REDACTED], wo er die Vertretung der Weinfirma Eduard B[REDACTED] in N[REDACTED]/Rhein übernahm. Im Jahre 1935 trat die Klägerin in die Postalozzi-Volksschule in Z[REDACTED] bei D[REDACTED] ein. Nach der Besetzung D[REDACTED] durch deutsche Truppen im September 1939 und dem Einsetzen von Gewaltmaßnahmen gegen die dortigen jüdischen Bürger wanderte die Klägerin mit ihrer Mutter im Sommer 1940 nach Palästina aus, wo beide im September 1940 ankamen. Da beide keine Einreisewilligung besaßen, wurden sie im Oktober 1940 durch die englische Verwaltung auf die Insel Mauritius deportiert und dort bis zum 11. August 1945 festgehalten. Sie kehrten darauf nach Palästina zurück, wo sie heute noch leben.

Der Vater und der Bruder der Klägerin hatten im Jahre 1941 versucht, von D[REDACTED] über Jugoslawien nach Palästina zu gelangen, wurden aber in Jugoslawien aufgegriffen und im Oktober 1941 in dem Lager Za[REDACTED] erschossen.

Die Klägerin, die bis zum Verlassen D[REDACTED] vier Klassen der Volksschule besucht hatte, konnte weder auf der Insel Mauritius noch nach der Einwanderung nach Palästina ihre Schulausbildung fortsetzen, da sie den

- 3 -

Lebensunterhalt für sich und ihre an Diabetes erkrankten Mutter verdienen und ihre Mutter pflegen mußte.

Mit ihrem Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens in Höhe von 5.000,- DM hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zutreffend ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß eine grundsätzliche Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG besteht. Denn die Klägerin ist vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert und hatte ihren letzten Wohnsitz, der sich für sie als minderjähriges Kind gemäß § 11 BEG nach demjenigen ihres Vaters bestimmte, in Lauenburg/Pommern, welches zum Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehörte. Sie wohnt jetzt im Staat Israel, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen nicht unterhält, und § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG versagt die Entschädigung solchen Verfolgten, die im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten haben, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Gemäß § 4 Abs. 4 BEG kann die Bundesregierung aber bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit



ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden. Von dieser Ermächtigung ist in Bezug auf Israel Gebrauch gemacht worden (vgl. Kabinettsbeschluß vom 7. August 1956, Bundesanzeiger Nr. 164 vom 24. August 1956; Blossin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl., § 4 BEG, Anm. 2o S. 264).

Das Oberlandesgericht verneint im Hinblick auf §§ 115 Abs. 1, 64 Abs. 1 Satz 1 BEG einen Entschädigungsanspruch der Klägerin, weil sie zur Zeit der Auswanderung erst vier Jahre alt gewesen sei und daher nicht im Reichsgebiet von der Verfolgung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung betroffen worden sei. Diese Erwägungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 120/59 -, LM Nr. 2 zu § 119 BEG 1956), daß ein Kind, das vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist, nicht im Reichsgebiet von der Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen erfaßt worden ist und deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung nach den §§ 116 bis 118 BEG hat.

Mit Recht verweist jedoch die Revision auf die vom Oberlandesgericht nicht erörterte und für die Zulassung der Revision durch den erkennenden Senat ausschlaggebende Frage, ob die Klägerin bei der gegebenen Sachlage nicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG Entschädigungsansprüche wegen Schadens in der vorberuflichen Ausbildung gemäß §§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 BEG geltend machen kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Ist der Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, so hat er gemäß Satz 2 aaO

den in § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG genannten Anspruch auch dann, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in § 1 Abs. 1 BVFG genannten Gebiete (zur Zeit unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete oder Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937) verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil ihm aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten. Gegen die deutsche Volkszugehörigkeit der Klägerin bei ihrer Auswanderung aus D■■■■ nach Palästina im Sommer 1940 bestehen nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts keine rechtlichen Bedenken. D■■■■ war auch Vertreibungsgebiet im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen. Im übrigen ist nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 28. Februar 1962 - IV ZR 124/61 -, RzW 1962, 368 Nr. 30) bei der Entscheidung über Entschädigungsansprüche deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, die vor der allgemeinen Vertreibung aus Verfolgungsgründen ausgewandert sind, grundsätzlich davon auszugehen, daß sie von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wären, wenn sie zur Zeit der allgemeinen Vertreibung sich noch im Vertreibungsgebiet aufgehalten hätten. Nach den weiteren Feststellungen des Oberlandesgerichts hat die Klägerin D■■■■ nach dem 30. Januar 1933, nämlich im Sommer 1940, verlassen und ihren Wohnsitz in Palästina, also außerhalb des Deutschen Reiches, genommen, weil ihr aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten; denn, wie vom Oberlandesgericht festgestellt, konnte nach der Besetzung D■■■■ durch deutsche Truppen im September 1939 die damals schulpflichtige

Klägerin ihren 1935 begonnenen Schulbesuch in der Pestalozzi-Volksschule in Z[] bei D[] nicht mehr fortsetzen, weil Gewaltmaßnahmen gegen die dortigen jüdischen Bürger einsetzten. Die Verfolgung hat damit auch im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG im Vertreibungsgebiet begonnen. Da die Klägerin in ihrer vorberuflichen Ausbildung eine erzwungene Unterbrechung erlitten hat und eine Nachholung der versäumten Ausbildung nicht erfolgt ist und auch nicht mehr in Betracht kommt, steht ihr gemäß §§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 BEG der begehrte Entschädigungsbetrag von 5.000,- DM zu.

Zu Unrecht führt das Oberlandesgericht aus, selbst wenn die Klägerin als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG anzusehen sei, stehe ihr nach den §§ 150 ff BEG keine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens zu, da § 154 BEG die §§ 115 bis 119 BEG nicht mitaufgeführt habe. Das Oberlandesgericht übersieht die den §§ 150 ff BEG zugrunde liegende Grundsatzbestimmung des § 149 BEG. Danach haben Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten einen nach Art und Umfang beschränkten Entschädigungsanspruch nur dann, wenn sie, anders als die Klägerin, die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllen. Das bedeutet, daß diejenigen Vertriebenen, die die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllen und daher voll anspruchsberechtigt sind, nicht zu den in den §§ 150 ff BEG behandelten besonderen Gruppen von Verfolgten gehören. Es bedeutet ferner, daß die §§ 150 ff BEG nur subsidiär gelten, also nur dann, wenn die genannten Verfolgten nicht schon auf Grund der sonstigen Vorschriften des BEG Entschädigungsansprüche haben. (Vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, aaO, § 149 BEG, Anm. 2 S. 850 f; van Dam/Loos, aaO, § 149 BEG, Anm. 5 S. 660).

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben, auf die Berufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil zu ändern und das beklagte Land antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg	Bundesrichter Wilden ist be- urlaubt und des- halb verhindert zu unterschreiben	Dr. Loowenheide
			Ascher	